

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 7

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Taubstummensfürsorge in der Schweiz. Von Gotthilf Kull, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. Separatabdruck aus dem „Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ Zürich, Druck von Zürcher und Furrer 1905. 38 S. 12 Bilder.

Die verdienstvolle Schrift des bekannten Fachmannes zeigt, was in der Schweiz mit Rücksicht auf die Taubstummensfürsorge geschieht und was — es ist wahrlich nicht wenig — noch fehlt und ist daher der Beachtung weitester Kreise wert.

Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz von Dr. Karl Hafner, Rechtsanwalt in Zürich. Zürich Verlag: Art. Institut Orell Füssli 1906. 86 S. Fr. 1. 80.

Auf Grund einer Enquete und persönlicher Einsichtnahme von Strafanstalten schildert der Verfasser das Leben in den kantonalen Strafanstalten nach seiner intellektuellen und sittlich-religiösen Seite. Was durch diese Darstellung erreicht wird, ist die Einsicht in die Notwendigkeit eines eidgenössischen Strafrechts und überall gleicher Normen des Strafvollzugs. Damit würden dann auch die beiden andern alten Postulate verwirklicht werden: eine einheitliche Statistik über die schweizerische Gefängnisbevölkerung und eine Kriminalstatistik. — Zwei Tabellen über Schule und Kirche in den kantonalen Strafanstalten sind dem gut orientierenden Büchlein angefügt.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 10. A. M.: Das hiesige Armengut erhielt kürzlich von einem Vormund über almosenbedürftige Kinder eine Rechnung für seine Bemühungen bei Versorgung seiner Mündel. Sind wir verpflichtet, diese Forderung anzuerkennen?

Antwort: Nach § 764 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches bestimmt die Vormundschaftsbehörde dem Vormunde für die Versorgung des Vermögens des Vögtlings, abgesehen von dem Erlöse für die aus seinem eigenen Vermögen für den Bevormundeten gemachten Auslagen, eine Vogtgebühr. Für Vermögen unter 200 Fr. Kapitalwert sind keine Vogtgebühren zu beziehen. Eine Vogtgebühr hat also der fragliche Vormund, da es sich um vermögenslose Kinder handelt, nicht zu beziehen und eine Rückerstattung von Auslagen bei der Versorgung seiner Mündel nur dann, wenn die Armenpflege ihm dazu ausdrücklich einen Auftrag erteilt hat, was sie aber wohl in den seltensten Fällen tun wird, da Versorgung von armen Kindern ja gerade ihre spezielle Aufgabe ist. Sie wird diese zwar allerdings in Verbindung mit dem Vormund zu lösen haben, aber doch so, daß sie die Initiative ergreift, die Kostorte auswählt etc. und dem Vormund nur das Recht der Zustimmung oder des Protestes (worauf sie andere Versorgungsgelegenheiten auffindig machen muß) einräumt. Will der Vormund von sich aus das tun, was eigentlich der Armenpflege zusteht, und was sie unentgeltlich ausführt, dann hat er auch die Unkosten zu tragen und darf die Armenpflege dafür nicht ansprechen.

Insertate:

Für ein 18-jähriges, der Aufsicht bedürftiges, schwächliches Mädchen wird ein Platz gesucht, wo es bei bescheidenen Lohnansprüchen auf dem Lande arbeiten und bei den Hausgeschäften mithelfen könnte. Auskunft erteilt gerne das Pfarramt **Birr** (St. Margau). [70]

Lehrlingsgesuch.

Ein ordentlicher Sängling könnte auf April in einer Conditorei und Bäckerei am Zürichsee unter sehr günstigen Bedingungen als Lehrling eintreten. [69] Offerten mit. Chiffre O.Z. 69 beordert die Expedition.

Gesucht.

Ein Knabe von 15 bis 17 Jahren, welcher Lust hat zur Landwirtschaft, findet Jahresstelle bei familiärer Behandlung. Auskunft erteilt [67] **H. Schaller**, Rumsthal, Wülflingen.

Für Eltern u. Vormünder.

Ein intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen, eventuell auch ohne Lehrgeld die Möbelschreinerei gründlich erlernen b. **F. Hertenstein**, Möbelschreiner, [75] **Ebnat**, Loggenburg.

Ein braver intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Spenglerei und Installation gründlich erlernen bei **Ad Häfeli**, Spengler u. Installateur, [63] **Schönenwerd**.

Gesucht

ein treuer Knabe im Alter von 15 bis 18 Jahren zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung zugesichert. Jahresstelle. Eintritt sofort oder nach Belieben. **F. Blum**, Bannwart, **Bosingen**. [74]

Heil stättes alkoholkranke Frauen **Weesen**, sam., distr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privat. [59] **Besitzer D. Hengartner**.

Ein braver Knabe könnte bei einem Verbandsmeister die Groß- und Kleinbäckerei unter ganz günstigen Bedingungen erlernen. Eintritt nach Belieben. [68] **F. Betschmann-Luz**, **St. Gallen**.

Für die evang. Schule in Weikersdorf bei Gallneukirchen in Ober-Oesterreich, mit welcher die evangel. Waisens- und Rettungsanstalt verbunden ist, wird ein **Lehrer** gesucht, der den Unterricht in der unteren Klasse zu erteilen hätte. Freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, Bargehalt nach Uebereinkommen. Anerbieten und Anfragen sind an das **evangel. Pfarramt Gallneukirchen** in Ober-Oesterreich zu richten. [73]

Zürcherische Pestalozzistiftung in Schlieren.

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1906/07 können in unsere Anstalt eine Anzahl Knaben aufgenommen werden. Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen (siehe § 6 der Statuten) sind zu richten an das **Vizepräsidium** Hr. **Escher-Hef** in Zürich I.

Schlieren, im März 1906. [72]

Die Aufsichtskommission.